Ein bewährtes System einfach erklärt

Die Überbrückungs-leistungen

für ältere Arbeitslose

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Einleitung

Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit. Die Sozialversicherungen bieten der Bevölkerung einen umfassenden Schutz. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen (EL) und der Sozialhilfe verhindern sie wirtschaftliche Notlagen und Armut.

Wenn eine Person ihre Arbeit und damit ihren Einkommen verliert, erhält sie von der Arbeitslosenversicherung (ALV) ein Ersatzeinkommen, das in der Regel niedriger ist als das zuvor erzielte Einkommen. Dieses Taggeld wird allerdings nur für eine begrenzte Zeit ausgerichtet. Danach erlischt der Anspruch auf das Taggeld wieder.

Bei Arbeitslosen kurz vor dem Rentenalter ist das Risiko höher, dass sie keine Stelle mehr finden. In solchen Fällen kommen die Überbrückungsleistungen (ÜL) zum Tragen. Sie werden Arbeitslosen gewährt, die nach dem 60. Geburtstag von der ALV ausgesteuert werden und noch keinen Anspruch auf eine Altersrente haben. Die ÜL decken die Kosten für den Lebensbedarf, die Miete oder auch Arztkosten, für welche die Arbeitslosen nicht selber aufkommen können.

Die ÜL wurden 2021 eingeführt und werden auf die gleiche Weise berechnet wie die Ergänzungsleistungen. Sie werden über die allgemeinen Mittel des Bundes finanziert, das heisst durch die öffentliche Hand und nicht über Lohnbeiträge.

Der Inhalt der vorliegenden Broschüre bezieht sich auf den Stand der Gesetzgebung am 1. Januar 2025. Die Zahlenbeispiele und die Angaben zur Höhe und zur Berechnung der ÜL beruhen auf den im Jahr 2025 geltenden Ansätzen.

Einleitung 1

Zweck und Nutzen 4

Beteiligte Akteure 6

Anspruchsvoraussetzungen 7

Leistungen: Berechnungsgrundlage und Beträge 10

Jährliche Überbrückungsleistung 11

Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten 14

Anmeldung und Auszahlung 16

Finanzierung 18

Zweck und Nutzen

Die Überbrückungsleistungen (ÜL) wurden eingeführt, um eine Lücke im Sozialschutz von Arbeitslosen, die kurz vor der Pensionierung stehen und keine Stelle mehr finden, zu schliessen. Sie stellen sicher, dass Betroffene zwischen der Aussteuerung und dem Anspruch auf die AHV-Rente ein Überbrückungseinkommen erhalten. Dadurch ist auch deren Altersvorsorge besser geschützt.

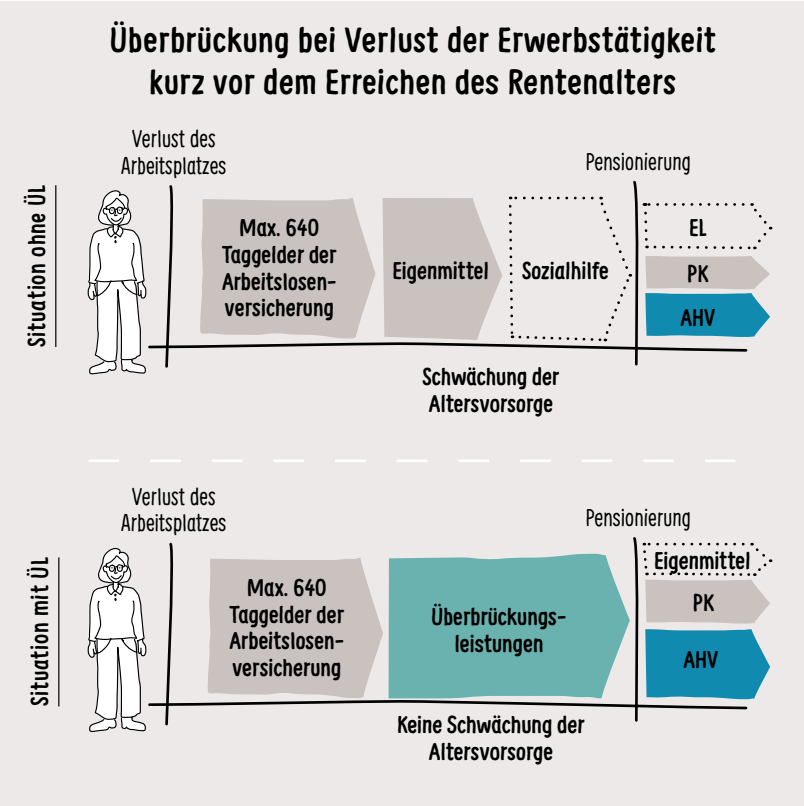

Personen, die wenige Jahre vor dem Rentenalter ihre Stelle verlieren, haben mehr Mühe, im Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen, als jüngere. Wenn sie innerhalb der 640-tägigen Frist der Arbeitslosenversicherung keine neue Stelle finden und ihren Anspruch auf Taggelder verlieren, besteht ein hohes Risiko, dass sie zur Existenzsicherung auf ihr Vermögen zurückgreifen, ihre AHV-Rente vorbeziehen oder ihr Pensionskassenguthaben (PK) antasten müssen. Sie müssen vielleicht sogar Sozialhilfe beantragen.

Mit dem Überbrückungseinkommen verringert sich dieses Risiko. Die ÜL-Bezügerinnen und -Bezüger können weiter ihre Altersvorsorge aufbauen und müssen nicht auf ihre Ersparnisse zurückgreifen, um den Alltag zu bewältigen. Ihre Altersvorsorge ist somit geschützt. Die ÜL verringern zudem das Risiko, nach Erreichen des Rentenalters auf Ergänzungsleistungen (EL) angewiesen zu sein.

Damit sind die ÜL ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Armut und tragen zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stabilität des Landes bei.

Beteiligte Akteure

Bund, Kantone und Vollzugsorgane übernehmen bei der Umsetzung der Überbrückungsleistungen komplementäre Rollen. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) wirken beratend mit.

Die Rollenverteilung der Akteure

Überbrückungsleistungen

Die RAV

informieren Personen, welche die wichtigsten Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsleistungen erfüllen, mindestens 3 Monate vor der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung.

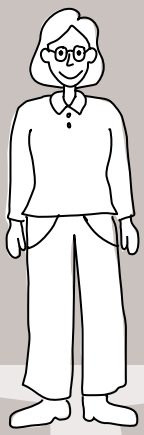

Die Vollzugsorgane
(z. B. Ausgleichskassen)

- überprüfen den Anspruch auf Überbrückungsleistungen;
- berechnen die Höhe der Überbrückungsleistungen;
- zahlen die Überbrückungsleistungen monatlich an die anspruchsberechtigte Person aus;
- vergüten erstattbare Krankheits- und Behinderungskosten.

Die Kantone

übernehmen die Kosten der Durchführung.

Der Bund

finanziert die Leistungen.

Anspruchs-voraussetzungen

Für den Anspruch auf die Überbrückungsleistungen (ÜL) müssen bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf das Alter, die Versicherungsdauer in der AHV, den Wohnsitz und die finanzielle Situation erfüllt sein. Zudem müssen Personen, die ÜL in Anspruch nehmen wollen, sich weiterhin um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemühen.

Grundbedingungen

Die ÜL sind älteren Arbeitslosen vorbehalten, die schon 60 Jahre alt sind und ausgesteuert werden. Anspruch haben nur Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder Island, Liechtenstein, Norwegen (EFTA) haben.

Zudem müssen sie mindestens 20 Jahre in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert gewesen sein, davon mindestens 5 Jahre nach dem 50. Geburtstag. In dieser Zeit müssen sie ein jährliches Erwerbseinkommen von mindestens 22 680 Franken (Stand 2025) erzielt haben.

Personen, die bereits eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, haben keinen Anspruch auf ÜL. Sie können aber gegebenenfalls Ergänzungsleistungen (EL) beantragen.

Finanzielle Situation der Versicherten

Sind alle diese persönlichen Bedingungen erfüllt, wird der Anspruch auf ÜL aus finanzieller Sicht geprüft. Anspruch haben nur Personen mit einem Vermögen von unter 50 000 Franken (100 000 Franken für Paare). Selbst bewohntes Wohneigentum wird bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nicht zum Vermögen gezählt. Auch das Pensionskassenguthaben wird unter einem bestimmten Schwellenwert (537 420 Franken im Jahr 2025) nicht berücksichtigt.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Einkommen der Person nicht ausreicht, um ihre Ausgaben zu decken. Welche Ausgaben anerkannt und welche Einnahmen anrechenbar sind, ist gesetzlich festgelegt (siehe Kapitel Leistungen).

Aufrechterhaltung der Beziehung zum Arbeitsmarkt
Bezügerinnen und Bezüger von ÜL müssen sich weiterhin um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. Als Integrationsbemühungen anerkannt werden: freiwillige Arbeitsvermittlung durch ein RAV, Bewerbungsschreiben, Teilnahme an Integrationsmassnahmen, Freiwilligenarbeit, Teilnahme an Sprachkursen oder Coachings, Pflege und Betreuung von Angehörigen.

Wann endet der Anspruch auf Überbrückungsleistungen?
Der Anspruch endet spätestens Ende des Monats, in dem die Bezügerin oder der Bezüger das AHV-Alter erreicht. Wenn absehbar ist, dass die Person Ergänzungsleistungen (EL) beziehen wird, endet der Anspruch auf ÜL im Zeitpunkt, ab dem die Person ihre AHV-Rente vorbeziehen kann. Erfüllt die Person eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr, verliert sie ihren ÜL-Anspruch per Ende des Monats, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Anspruchsvoraussetzungen

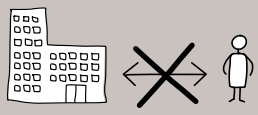

Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung ab 60 Jahren

+

Wohnsitz in CH oder EU-/EFTA Staaten

+

Minimale Beitragsdauer

min. 20 Jahre, davon 5 Jahre nach der Vollendung des 50. Lebensjahres

+

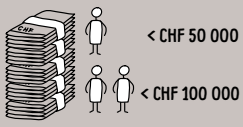

Maximales Vermögen

+

Integrationsbemühungen

+

Ungedeckter Lebensbedarf

=

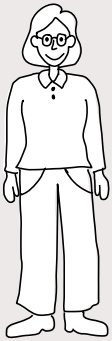

Anrecht auf Überbrückungsleistungen

Leistungen: Berechnungsgrundlage und Beträge

Die Überbrückungsleistungen (ÜL) sind Bedarfsleistungen. Sie bestehen aus monatlichen Zahlungen zur Deckung des Lebensbedarfs sowie aus der Vergütung von nachgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten.

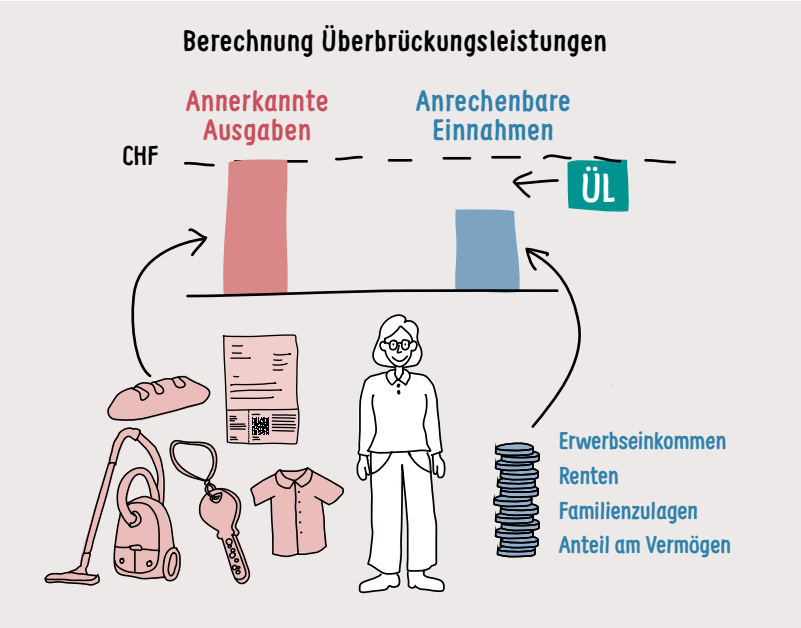

Jährliche Überbrückungsleistung

Die jährliche ÜL deckt die laufenden Ausgaben für den Lebensbedarf wie Lebensmittel, Wohnen und Kleidung. Auch die Krankenversicherungsprämien werden anerkannt. Die Ausgaben für das Wohnen und die Krankenkassenprämie müssen einzeln nachgewiesen werden, die anderen Ausgaben werden mit weitgehend standardisierten Ansätzen jeweils für ein Jahr berechnet und monatlich ausbezahlt.

Bei der Berechnung der ÜL werden die anerkannten Ausgaben mit dem allenfalls verfügbaren Einkommen verglichen (z. B. Rente oder Taggeld). Auch ein allfälliges Vermögen wird dabei berücksichtigt. Wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, wird die Differenz von der ÜL ausgeglichen. Die ÜL ist auf 46 508 Franken pro Jahr begrenzt (69 761 Franken bei Ehepaaren). Der jährliche Maximalbetrag (Plafond) wird regelmässig angepasst.

Es werden nur die im Gesetz aufgeführten Ausgaben und Einnahmen anerkannt. Bei Wohnsitz in der EU/EFTA werden bestimmte Ausgaben an die Kaufkraft des jeweiligen Landes angepasst.

Die folgenden beiden Seiten enthalten konkrete Informationen zu den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen sowie einige Berechnungsbeispiele. Die jährliche Überbrückungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können.

ANERKANNTE AUSGABEN (STAND 2025)

A PAUSCHALBETRÄGE FÜR DEN LEBENSBEDARF

		Franken pro Jahr
Alleinstehend		20 670
Ehepaar		31 005
Pro Kind*	bis 11 Jahre	7590
	ab 11 Jahren	10 815

* Diese Beträge gelten für das erste Kind. Sie nehmen mit der Anzahl Kinder ab.

B WOHNKOSTEN INKL. NEBENKOSTEN (IN FRANKEN PRO JAHR)

Haushaltgrösse	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
1 Person	max. 18 900	max. 18 300	max. 16 680
2 Personen	max. 22 320	max. 21 720	max. 20 160
3 Personen	max. 24 780	max. 23 760	max. 22 200
4 Personen und mehr	max. 27 060	max. 25 920	max. 24 000
Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnung	max. 6900		

C WEITERE ANERKANNTE AUSGABEN

	Ansatz
Prämie der obligatorischen Krankenversicherung	Tatsächliche Prämie, höchstens aber die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie
Beiträge an die AHV, die IV, die EO und an die freiwillige Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge	Effektiv bezahlte Beiträge
Andere Ausgaben wie Berufsauslagen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen	Nachgewiesene Ausgaben

Berechnung der Überbrückungsleistungen

Sind die anerkannten Ausgaben gemäss den Tabellen A, B und C höher als die angerechneten Einnahmen aus den Tabellen D, E und F, so entspricht die Differenz der jährlichen ÜL und wird in monatlichen Raten ausbezahlt.

Berechnung: (A + B + C) – (D + E + F) = Überbrückungsleistungen

ANRECHENBARE EINNAHMEN (STAND 2025)

D EINKOMMEN AUS EINER NEBENERWERBSTÄTIGKEIT

	Anrechenbarer Teil des jährlichen Einkommens	Rechenbeispiel mit jährlichem Einkommen von 40 000 Franken
Alleinstehend	⅔ des Einkommens, das 1300 Franken übersteigt	(40 000 – 1300) × ⅔ = 25 800 Franken
Ehepaar (mit Ehegatten ohne ÜL)	80 % des Einkommens des Ehegatten	40 000 × 0,8 = 32 000 Franken
Person mit Kind(ern) oder Ehepaar mit 2x ÜL	⅔ des Einkommens, das 1950 Franken übersteigt	(40 000 – 1950) × ⅔ = 25 367 Franken

E WEITERE EINNAHMEN

	Anrechenbarer Teil
Renten aus dem In- und Ausland	100 %
Familienzulagen, Unterhaltsbeiträge und Vermögenserträge (Zinsen, Mieterträge usw.)	100 %
Einkünfte und Vermögenswerte, auf die die versicherte Person freiwillig verzichtet hat oder die sie übermässig ausgegeben hat	variabel

F VERMÖGEN (INKL. 3. SÄULE UND TEIL DER 2. SÄULE*)

EIN TEIL DES VERMÖGENS WIRD IN EINKOMMEN UMGERECHNET UND ALS SOLCHES ANGERECHNET:

	Massgebendes Vermögen	Anrechenbarer Teil	Rechenbeispiel mit Vermögen von 70 000 Franken
Alleinstehend	Teil des Vermögens, der 30 000 Franken übersteigt	1/15	(70 000 – 30 000) / 15 = 2667 Franken
Ehepaar	Teil des Vermögens, der 50 000 Franken übersteigt	1/15	(70 000 – 50 000) / 15 = 1334 Franken

* Als Vermögen anrechenbar ist lediglich der Teil der 2. Säule, der 537 420 Franken übersteigt.

WERT VON SELBST BEWOHNTEN LIEGENSCHAFTEN (GEHÖRT ZUM MASSGEBENDEN VERMÖGEN**)

	Anrechenbarer Teil
Einzelperson oder Ehepaar im eigenen Zuhause	Steuerwert minus Freibetrag von 112 500 Franken

** Hypothekarschulden werden vom Wert der Liegenschaft abgezogen.

Nicht als Einkommen gelten:

Unterstützung durch Verwandte, Sozialhilfe, Hilflosenentschädigung, Stipendien, Solidaritätsbeitrag (an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen).

Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten

Über die ÜL werden Kosten vergütet, die wegen Krankheit oder Behinderung entstanden sind und nicht von einer Versicherung übernommen werden. Anspruch auf diese Vergütung haben nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Vergütet werden krankheits- und behinderungsbedingte Kosten bis höchstens 5000 Franken pro Jahr, sofern der Maximalbetrag der ÜL (46 508 Franken für Alleinstehende / 69 761 Franken für Ehepaare) nicht bereits erreicht wurde.

Jede Vergütung muss innerhalb von 15 Monaten ab Rechnungsdatum bei der Durchführungsstelle beantragt werden, und die Kosten sind zu belegen.

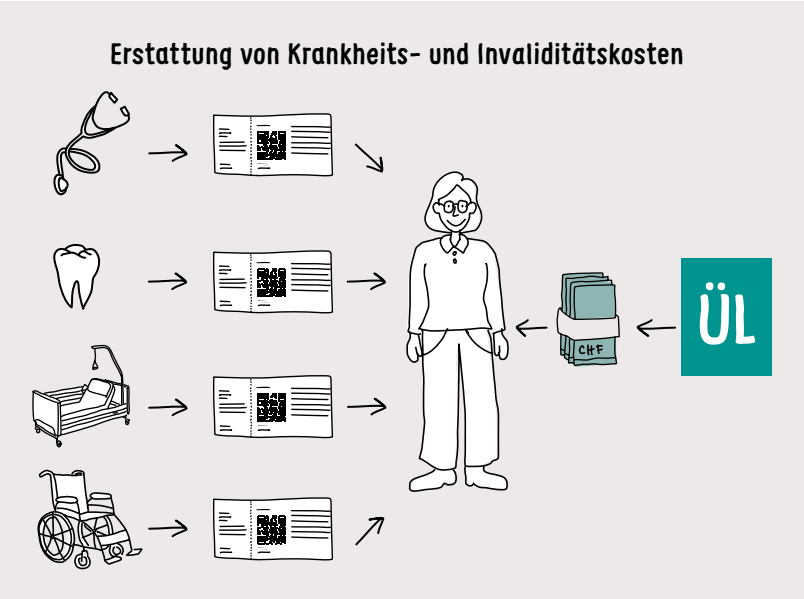

Die folgenden Kosten werden vergütet:

- Beteiligung an den Krankheitskosten (Selbstbehalt und Franchise) bis höchstens 1000 Franken pro Jahr
- Einfache und zweckmässige zahnärztliche Behandlungen
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Kosten für Hilfsmittel

Anmeldung und Auszahlung

Die Überbrückungsleistungen (ÜL) werden nicht automatisch ausgerichtet, sondern die anspruchsberechtigten Personen müssen sie bei der zuständigen Durchführungsstelle beantragen.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz reichen ihren Antrag auf ÜL bei der zuständigen Durchführungsstelle ein. Meist handelt es sich dabei um die Ausgleichskasse des Wohnkantons. Für Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat ist in der Regel die Durchführungsstelle des letzten Wohnsitzes in der Schweiz zuständig.

Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse angegeben und belegt werden.

Die ÜL werden monatlich von der zuständigen Durchführungsstelle ausbezahlt.

Informationspflicht der RAV

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sind verpflichtet, potenziell berechtigte Arbeitslose über ihren möglichen Anspruch auf ÜL zu informieren. Zudem teilen sie ihnen mit, wo sie weitere Informationen zu den ÜL erhalten. Die Information erfolgt etwa drei Monate vor der Aussteuerung. Arbeitslose, die schon 60 Jahre alt sind, erhalten von ihrer Arbeitslosenkasse eine schriftliche Bestätigung des Datums ihrer Aussteuerung. Damit können sie sich bei der Ausgleichskasse melden, die daraufhin die Anspruchsberechtigung prüft.

Finanzierung

Der Bund finanziert die Überbrückungsleistungen (ÜL) über die allgemeinen Mittel (Steuereinnahmen). Zur Finanzierung werden keine Lohnbeiträge erhoben. Die Vollzugskosten werden von den Kantonen getragen.

Die ÜL gibt es erst seit dem 1. Juli 2021. Sie befinden sich also noch in einer Einführungsphase. Die Anzahl der Anspruchsberechtigen und somit auch die Ausgaben dürften in den ersten Jahren ansteigen und sich erst etwa in den Jahren 2026/2027 stabilisieren.

Gemessen an den Gesamtausgaben der Sozialversicherungen von rund 180 Milliarden Franken pro Jahr stellen die ÜL den kleinsten Sozialversicherungszweig der Schweiz dar. Die ÜL-Ausgaben belaufen sich auf weniger als 1 % der Gesamtausgaben. Für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die ÜL allerdings ein sehr wichtiger Sozialversicherungszweig.

Personen, die ÜL beziehen, müssen nicht mehr ihr Altersguthaben antasten und können weiterhin in die AHV einzahlen. Dadurch bleibt ihre Altersvorsorge erhalten; sie sind später weniger häufig auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Bund und Kantone werden in diesem Bereich somit finanziell entlastet.

Ausblick

Fünf Jahre nach ihrer Einführung werden die Überbrückungsleistungen einer fundierten Beurteilung unterzogen. Untersucht werden dabei insbesondere die Umsetzung, die Wirksamkeit und die finanziellen Folgen der ÜL für die Bezügerinnen und Bezüger sowie die Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit von älteren Arbeitnehmenden.

Impressum
Dieses Merkblatt vermittelt lediglich eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auszugsweise Verwendung – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und mit Zustellung eines Belegexemplars an das BSV, Bereich Kommunikation, gestattet.

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Dezember 2024.
Copyright: BSV, Bern, 2024

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch
Art.-Nr. 318.005.7D

Weiterführende Informationen auf: **www.bsv.admin.ch**